



6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard mit den Ortsteilen Quastenberg, Lindenhof, Sabel, Bargensdorf und Kreuzbruchhof - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorentwurf

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	<i>Datum</i> 20.04.2023 Einreicher: Herr Granzow
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	11.05.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	23.05.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	07.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2, § 3 Abs 1 und § 4 Abs 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard stimmt dem Vorentwurf der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard - Teilbereich Sondergebiet HyGas Quastenberg - bestehend aus Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung zu.
2. Der Vorentwurf der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard - Teilbereich Sondergebiet HyGas Quastenberg - bestehend aus Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung ist öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen, ebenso im Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ und im Internet.
3. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung durch Übersenden vom Vorentwurf bestehend aus Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung zu unterrichten.

Sachverhalt

Für das o.g. Gebiet weist der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche aus. Unmittelbar westlich an den Änderungsbereich angrenzend sind die Betriebsgebäude des Vorhabenträgers als Anlagen für die landwirtschaftliche Tierproduktion gekennzeichnet.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Mit der beabsichtigten Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes HyGas (SO HG) im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 28 „HyGas-Anlage Quastenberg“ wird eine teilweise Änderung des Teilflächennutzungsplanes notwendig, da die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden muss. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren).

Anzustrebendes Planungsziel ist:

Mit der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard wird die Entwicklung eines Standorts zu einem sonstigen Sondergebiet „HyGas-Anlage Quastenberg“ vorgenommen.

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	2023-04-25 Planzeichnung Vorentwurf - 6. Änderung des TFNP Burg Stargard (öffentlich)
2	2023-04-12 Begründung Vorentwurf - 6. Änderung TFNP Burg Stargard (öffentlich)
3	2023-04-21 Umweltbericht Vorentwurf - 6. Änderung des TFNP Burg Stargard (öffentlich)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtvertretung Burg Stargard hat am 14.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.01.2023 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

Burg Stargard, den _____
Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPlIG M-V beteiligt worden.

Burg Stargard, den _____
Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am _____ im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung am _____.

Burg Stargard, den _____
Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am _____ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am _____ gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

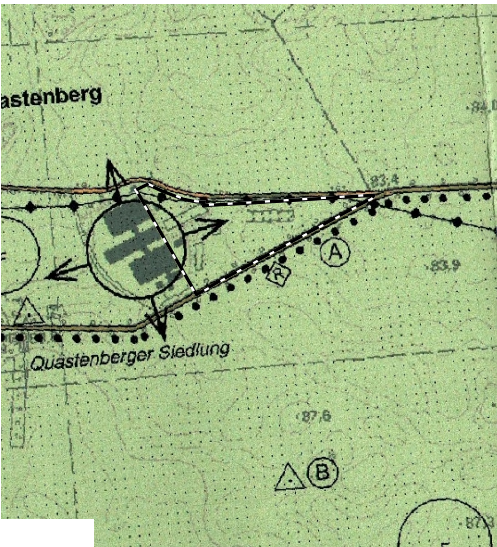
Burg Stargard, den _____
Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Stadtvertretung am _____ gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ während folgender Zeiten ausgelegen:

Montag: 08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg Stargard, den _____
Der Bürgermeister



6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am _____ zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Burg Stargard, den _____
Der Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat am _____ die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg Stargard, den _____
Der Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat am _____ die 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gleichen Datum gebilligt.

Burg Stargard, den _____
Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____, AZ _____ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet. Der

6. Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplan

Änderung von "Flächen für die Landwirtschaft" in "Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung HyGas (SO HG)"



Flächennutzungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Feststellung sowie der beigefügten Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgefertigt.

Burg Stargard, den _____
Der Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung (Az.: _____) der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes ist mit Ablauf des _____ wirksam geworden.

Burg Stargard, den _____
Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenvorschrift vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

 Sondergebiet mit Zweckbestimmung
Hier: Sondergebiet HyGas

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

 Flächen für die Landwirtschaft

Stadt Burg Stargard

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Ortsteil Quastenberg



6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes
Sonstiges Sondergebietes HyGas



Übersichtsplan 1:50.000

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH
Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung · Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Stadt Burg Stargard mit den Ortsteilen Quastenberg, Lindenhof, Sabel, Bargensdorf und Kreuzbruchhof

6. ÄNDERUNG

„Sonstiges Sondergebiet Gülleverwertungsanlage“ (SO GVA) -----

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Vorentwurf der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (Scoping)

INGENIEURBÜRO PROF.
DR.
OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Martin Nockemann
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

E-Mail-Adresse: beteiligungFNP@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0
Fax 03863 52 294 29

www.ing-oldenburg.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL I DER BEGRÜNDUNG	3
ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG..	3
1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT	3
2. LAGE DES PLANGEBIETS	5
3. VORHABENTRÄGER.....	5
4. DAS PLANVERFAHREN.....	6
5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	6
6. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE	8
6.1 Länderübergreifender Hochwasserschutz	8
6.2 Regionalplanung	9
7. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND	10
8. IMMISSIONSSCHUTZ	11
9. ATTLASTEN	11
10. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN	12
11.1 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)	12
11.2 Wasser und Boden	12
11.3 Landschaft	12
11.4 Schutzgebiete	13
12. FLÄCHEN UND KOSTEN	13
12.1 Flächen	13
12.2 Kosten	13

TEIL I DER BEGRÜNDUNG

ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT

Die Stadt Burg Stargard beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Entwicklung einer technischen Anlage zur Erzeugung von Synthesegas „HyGas“. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28: „HyGas - Anlage Quastenberg“ erfolgte am 14.12.2022. Der geplante Geltungsbereich liegt im Ortsteil Quastenberg und hier im baulichen Außenbereich. Aus diesem Grund ist die 6. Änderung des geltenden Teilflächennutzungsplans erforderlich. Der Beschluss zur 6. Änderung des Teilflächennutzungsplans wurde am 14.12.2022 gefasst.

Ziel der Änderung ist die Entwicklung eines Standorts in der Gemarkung Quastenberg zu einem sonstigen Sondergebiet „HyGas-Anlage Quastenberg“. Die Anlage dient der Produktion von Gas, welches zur Energieerzeugung verwendet werden kann oder nach Aufbereitung zur Netzeinspeisung geeignet ist. Aufgrund der Ausgangsstoffe sind HyGas-Anlagen als Anlagen zur Produktion von Erneuerbaren Energien einzustufen.

Die 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke: 55/2, teilweise 58/3, 67/4, teilweise 67/5, teilweise 67/6, teilweise 68/2, teilweise 68/4, 68/5, teilweise 69/1, 69/6, 69/7, 69/9, 70, 73/3, 73/4, 73/5 und teilweise 73/6 der Flur 5, Gemarkung Quastenberg.

Die im Aufstellungsbeschluss benannten Flächen haben eine Größe von ca. 35.990 m² und werden durch folgende Nachbargrundstücke begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 67/6, teilweise 67/7, teilweise 68/4, 69/8 und teilweise 69/10 (Gemeindeweg nach Quastenberg) Flur 5, Gemarkung Quastenberg.
- im Süden/Osten durch die Landesstraße 33 / Flurstück 71, Flur 5, Gemarkung Quastenberg.

- im Westen durch die landwirtschaftliche Betriebsfläche der Flurstücke teilweise 58/3, teilweise 67/5, teilweise 68/2, teilweise 68/4, teilweise 69/1 und teilweise 73/6 Flur 5, Gemarkung Quastenberg.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 sollen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren erfolgen.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen eröffnet § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Möglichkeit der Abschichtung, bei der die Prüfung der Umweltbelange in den nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche Umweltwirkungen beschränkt werden kann. Die Abschichtung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben. So kann für die Aufstellung oder wie im vorliegenden Fall für die Änderung des Flächennutzungsplans, die aktuelle Umweltprüfung aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan genutzt werden. Hierbei wird eine im Vergleich zur konkreten Bauleitplanung angemessen abgeschichteten Beschreibung der Wirkungen der dargestellten Planinhalte auf die zu beschreibenden Umweltbelange sowie die in naturschutzfachlichen Planungen dargestellten Ziele und Potentiale vorgenommen.

Die Fläche der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplans hat einen Umfang von 3,60 ha und liegt südöstlich des Ortsteils Quastenberg der Stadt Burg Stargard. Von diesen westlich des Geltungsbereichs gelegenen Tierhaltungs- und Biogasanlagen – welche in direkter Produktionskette mit der Gaserzeugung stehen – sind die Anlagen durch Erschließungsflächen getrennt.

2. LAGE DES PLANGEBIETS

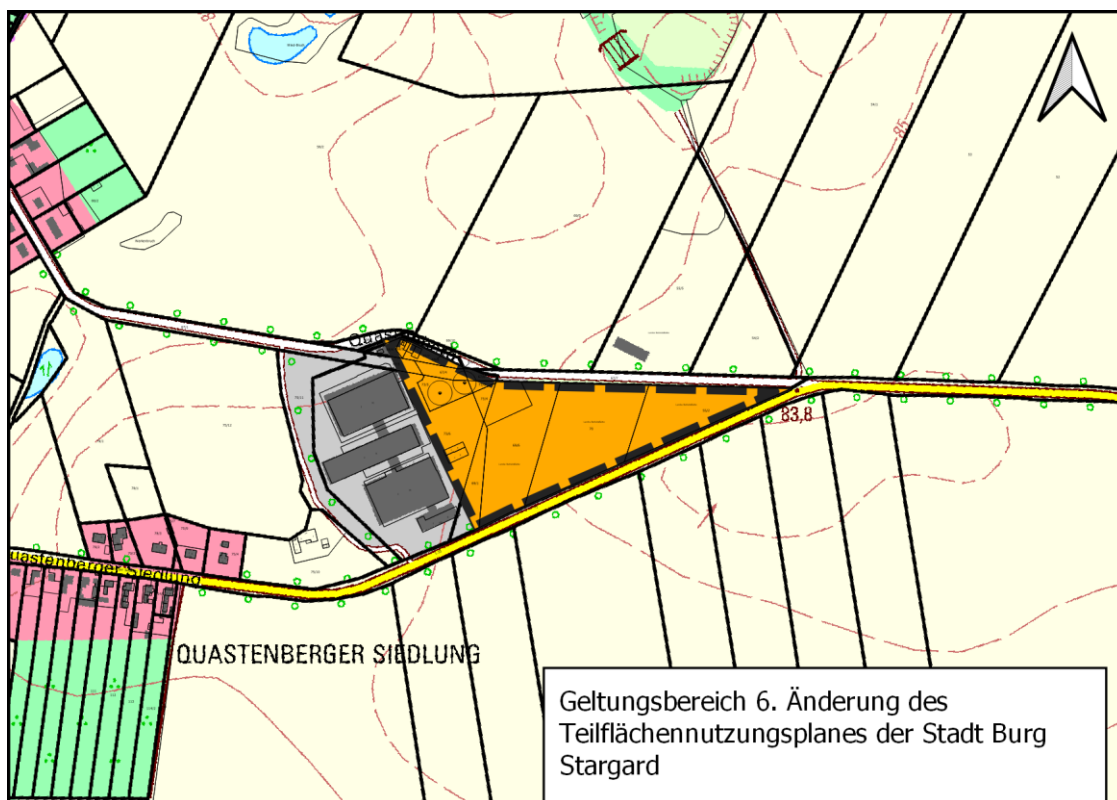


Abbildung 1: Übersichtsplan zur Lage des Plangebiets / ohne Maßstab

3. VORHABENTRÄGER

Vorhabenträger ist die:



Biogas Quastenber
GmbH & Co. KG

Biogas Quastenber GmbH & Co.KG
Kopernikusstraße 23
49377 Vechta

4. DAS PLANVERFAHREN

Das Verfahren zur 6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard erfolgt gemäß:

- § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- § 4 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, mit der Aufforderung, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping)
- § 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung,
- § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard ist seit 2006 rechtswirksam.

Der gültige Teil-Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und westlich angrenzende Bereiche „Flächen für die Landwirtschaft“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dar.

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard sollen die Bereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als sonstige Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden.

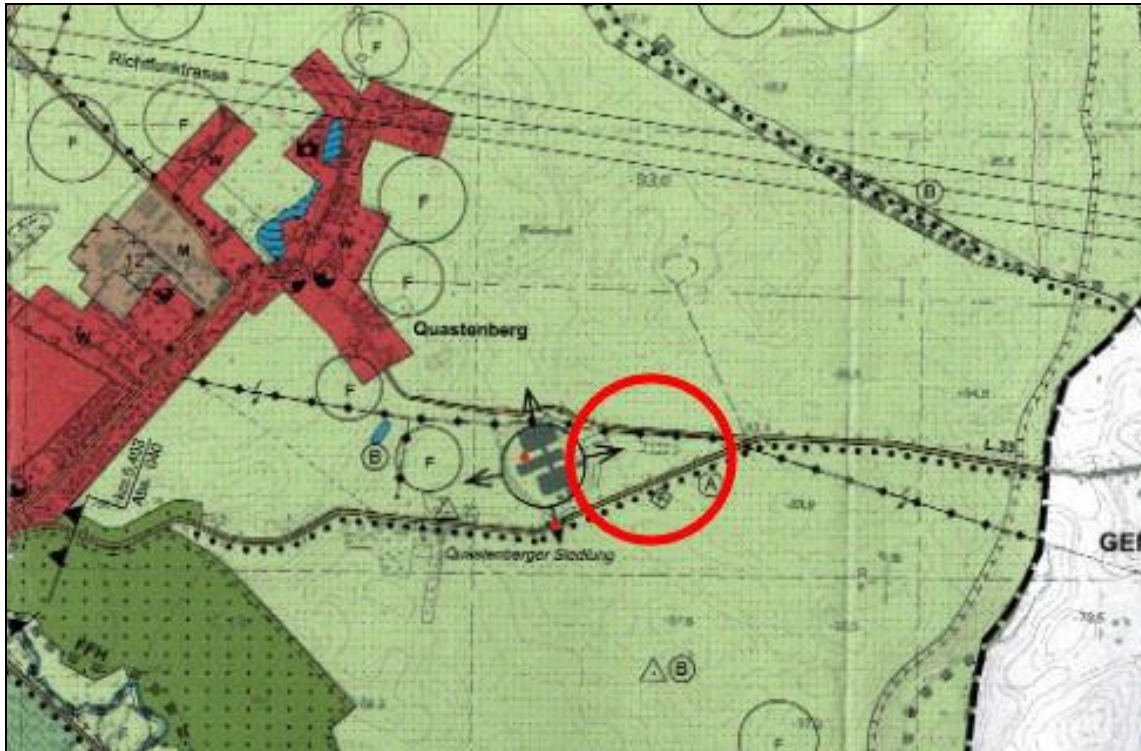


Abbildung 2: Auszug aus dem Teilflächennutzungsplan Stadt Burg Stargard / 2006 / Mit Einzeichnung Projektbereichs / ohne Maßstab / Quelle: Bau- und Planungsportal M-V / Abfrage 12.04.2023

Roter Kreis

- Planeintrag / Geltungsbereich und Umfeld der 6 Flächennutzungsplanänderung.

Darstellungen innerhalb des Geltungsbereichs

Hellgrün flächenhaft mit Punktschraffur:

- Flächen für die Landwirtschaft

Schwarzer Kreis mit Pfeilen:

- Anlagen landwirtschaftlicher Tierproduktion

Schwarze Linie mit Rauten:

- Oberirdische Leitungen

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs

Gelbe Liniendarstellung mit schwarzen Begrenzungslinien:

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

Großes A im Kreis:

- Alleen

Großes R und großes W in einer Raute verbunden mit schwarzer Punktlinie:

- Hauptwanderweg und Radweg

Großes F im Kreis:

- Bodendenkmale – Veränderung zulässig

Die Flächen des Geltungsbereichs werden im Rahmen der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard von Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sonstigen Sondergebiet Gülleverwertungsanlage (SO GVA) geändert. Die aktuellen Darstellungen der angrenzenden Tierhaltungsanlage stehen dieser Änderung nicht entgegen. Sie stellen vielmehr den direkten Zusammenhang mit der örtlichen Lage des sonstigen Sondergebiets her.

Im Randbereich der Ortstraße Quastenberg, am nördlichen Rand des Geltungsbereichs, ist eine Oberirdische Leitung dargestellt. Die Leitung ist, vergleichbar mit dem Verlauf im Bereich der Biogas- und Tierhaltungsanlage, in ihrem Bestand zu sichern.

Die Landesstraße 33 (L 33) mit der Alleedarstellung und dem dargestellten Rad-Wanderweg auf der vom Geltungsbereich abgewandten Seite der Landesstraße stehen der Entwicklung des sonstigen Sondergebiets nicht entgegen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs sind Anbauverbotszonen gemäß (§ 31 StrWG-MV) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sicherzustellen.

Der Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung ist deckungsgleich mit dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "HyGas-Anlage Quastenberg"

Im Teilflächennutzungsplan sind im bezeichneten Geltungsbereich und im näheren Umfeld keine Altlastenverdachtsflächen verzeichnet.

6. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

6.1 Länderübergreifender Hochwasserschutz

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen zur 6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard wurden die mit Datum vom 19. August 2021 geltenden Regelungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz abgeprüft.

Im Binnenbereich liegt für das Land M-V keine flächendeckende Kulisse vor, da die hydraulischen Modellierungen nur für Bereiche mit potentiell signifikantem Risiko gemäß Artikel 4 der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erarbeitet wurden.

Für Teilbereiche des Bundeslandes MV wurden Hochwasserrisiko-Management-Pläne erstellt. Der Vorhabenstandort liegt außerhalb und südöstlich des Teilbearbeitungsgebiets BG5_d – Neubrandenburg. Aus der Nicht-Berücksichtigung der Flächen bei der Auswahl der Untersuchungsgebiete (Hochwassermanagementpläne) und der örtlichen Topographie des Vorhabengebiets lässt sich schließen, dass der Geltungsbereich der 6. FNP - Änderung insgesamt außerhalb von Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern sowie von vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt.

6.2 Regionalplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

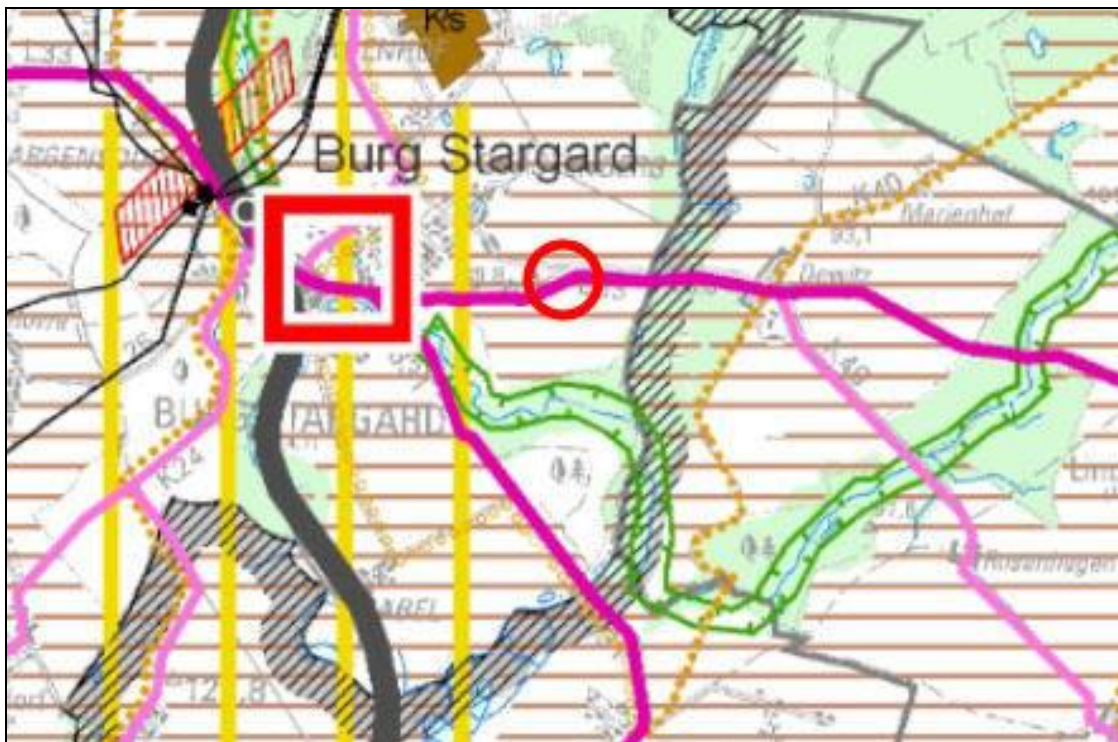


Abbildung: 3 Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 21. Oktober 2011 (ohne Maßstab)

Roter Kreis (Karteneinzeichnung): Lage und Umfeld der Vorhabenflächen

Rotes Quadrat: Grundzentrum (Burg Stargard)

Lila Linie: Überregionales Straßennetz

Braun horizontal schraffiert: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Schwarz schraffierte Linie: Die Flächen liegen innerhalb eines Stadt-Umland-Raums Neubrandenburg

Westlich/Gelb vertikal schraffiert: Tourismusentwicklungsraum

Die südwestlich von Neubrandenburg gelegene Stadt Burg Stargard stellt als Grundzentrum die Grundversorgung im Bereich sicher.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte stellt für den Geltungsbereich ein „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ dar. In der aktuellen Nutzung werden die Flächen im Bereich der geplanten Anlagen im Zusammenhang mit den benachbarten Anlagen zur Tierhaltung und Biogaserzeugung überwiegend bereits als Erschließungs- und Lagerflächen genutzt.

Westlich des Plangebiets sind größere Freiflächen, aber auch das Stadtgebiet von Burg Stargard als Tourismusentwicklungsgebiet dargestellt. Vorgesehene Anlagen im Nahbereich der Vorbelastungen durch die Tierhaltungs- und Biogasanlage stehen Belangen der Tourismusentwicklung nicht entgegen.

Die südlich angrenzende Landstraße L 33 ist als Bestandteil des überregionalen Straßennetzes dargestellt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses im Bereich der Landesstraße soll die Erschließung der Flächen des Sondergebiets über die nordöstlich des Geltungsbereichs verlaufende Dorfstraße nach Quastenberg erfolgen. Die Anbauverbotszone entlang der Landstraße L 33 ist bei den weiteren Planungen und der Festsetzung von Baufeldern im Rahmen der konkreten Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „HyGas Anlage Quastenberg“) entsprechend zu berücksichtigen.

7. TOPOGRAPHIE UND STÄDTEBAULICHER BESTAND

Der Geltungsbereich und die Umgebungsflächen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist durch ein überwiegend welliges Relief mit Geländehöhen von ca. 84 bis 86 m NN geprägt. Westlich und nördlich der Vorhabenflächen liegt der Baubestand der Tierhaltungsanlage sowie der Biogasanlage Quastenberg mit großen Silage-Lagerflächen nördlich der Straße „Quastenberg“. Südwestlich der Tierhaltungsanlage schließt sich der Ortsteil „Siedlung Quastenberg“ an. Das nächste Wohnhaus am Rande der Tierhaltungsanlage liegt ca. 160 m vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entfernt. Die im Zusammenhang bebaute Ortslage „Quastenberger Siedlung“ weist einen Abstand von ca. 250 m zum Geltungsbereich auf.

Die im Zusammenhang bebaute Ortslage des Ortsteils Quastenberg liegt ca. 400 m nordwestlich der beschriebenen Produktionsanlagen und deren geplanten Erweiterungsflächen.

Die Ortschaft Dewitz im Osten des geplanten Sondergebiets weist eine Entfernung von ca. 1.500 m zum Geltungsbereich des Gebietes auf.

Die geplanten Produktionsanlagen liegen somit im Bereich von artgleichen Vorbelastungen durch technische Anlagen (Milchviehställe mit Nebenanlagen, Biogasanlage und Silage-Lagerflächen) und wird von diesen zu den Siedlungsräumen hin abgegrenzt.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange sind im Rahmen des auf die Bauleitplanung folgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Grundsätzlich sollten gegenüber der derzeitigen Verwendung von Rindergülle und Gärresten der Biogasanlage keine Zunahme der anlagenspezifischen Emissionen erfolgen. Im Rahmen der Genehmigungsunterlagen sind technische Erläuterungen und davon abhängig ggf. Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- oder Lärmgutachten bereitzustellen.

9. Vorbeugender Brandschutz und Anlagensicherheit

Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind die grundlegenden Rahmenbedingungen des vorbeugenden Brandschutzes abzu prüfen und auf der Grundlage von Stellungnahmen der zuständigen Träger öffentlicher Belange abzustimmen und festzulegen. Hierzu zählen insbesondere erforderliche Feuerwehrrzufahrten, flächeninterne Fahrwege und Stellflächen für Löschfahrzeuge.

Für den Bereich der Anlage sind zudem im Rahmen der Genehmigungsverfahren Feuerwehrpläne und Unterlagen zu den Maßnahmen der Störfallvermeidung und der Anlagensicherheit bereitzustellen.

10. ALTLASTEN

Bodenaltlasten sind innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt. (vgl. Darstellungen des Teilflächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard)

11. UMWELTMERKMALE / UMWELTZUSTAND UND VORBELASTUNGEN

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg Stargard wird ein Umweltbericht als separater Teil der Begründung erstellt. Hier wird daher nur eine kurze Zusammenfassung der sich aus dem Planungszielen ergebenden Umweltbelange gegeben.

11.1 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Das Sondergebiet umfasst hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen, landwirtschaftliche Lager- und Verkehrsflächen, Anlagenflächen einer Biogasanlage und kleinflächig einen Graben in Teilabschnitten der südlich verlaufenden Landesstraße. Es gibt keine Überlagerung mit Bereichen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft oder sonstigen schutzwürdigen Flächen, sodass von der Planung keine hochwertigen Biotope beeinträchtigt werden.

Die faunistische Bedeutung der Flächen ist allein schon aufgrund Flächenstruktur und -nutzung sowie der Lage innerhalb eines Straßendreiecks zwischen der Landesstraße 33 im Süden und der nordöstlich verlaufenden Ortsstraße stark eingeschränkt. Zu den Umgebungsflächen der Straßen und insbesondere im Bereich der Anbauverbotszone entlang der Landesstraße sind Anpflanzungen zur Eingrünung der Flächen vorzunehmen. Durch diese Eingrünungen kann sich die Habitatstruktur im Bereich der Flächen bereits gegenüber dem Ist – Zustand verbessern.

Ziel der Plan soll die Entwicklung von Gehölzen mit extensiv ausgeprägten Gehölzsäumen und die Entwicklung eines extensiv unterhaltenen Uferstreifens entlang der vorhandenen Grabenflächen sein. Unter Betrachtung der Vornutzung und der geplanten Eingrünung sollen die vorgesehenen Versiegelungen (von Flächen, die teilweise bereits ähnlichen Vornutzungen unterliegen), möglichst im Bereich des Geltungsbereichs ausgeglichen werden.

11.2 Wasser und Boden

Ein Graben entlang eines Teilabschnitts der angrenzenden Landesstraße bildet die Vorflut im Plangebiet. Die Grabenfläche soll erhalten bleiben. Die den Vorhabenflächen zugewandten Bereiche sollen u.a. zur Unterhaltung der Gewässerflächen mit einem naturnahen Gewässer-saumstreifen, der auch der Gewässerunterhaltung dient, versehen werden.

11.3 Landschaft

Bauliche Anlage besitzen das Potential, die Landschaft technisch zu überformen. Im vorliegenden Fall erfolgt die Errichtung der Anlage im Bereich vorhandenen technischer Anlagen,

die, wie z.B. durch die Gär- und Gärrestbehälter sowie die Ställe zur Tierhaltung, bereits entsprechende Vorbelastungen aufweisen. Die vorgesehenen Anlagen werden teilweise in Hallen untergebracht, die sich in Abmessungen und Kubatur den vergleichbaren und größeren Bestandsanlagen anpassen. Bei Durchführung der beschriebenen Eingrünung der Anlage ergibt sich eine verbesserte Einbindung von Plan- und Bestandsanlagen in das Landschaftsbild.

11.4 Schutzgebiete

Die Vorhabenflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten und Natura-2000-Gebieten. Ein FFH-Gebiet im Ufer- und Böschungsbereich der Linde liegt ca. 850 m vom Vorhabengebiet entfernt und damit voraussichtlich außerhalb des Wirkungsbereichs der Anlage.

Aufgrund von Lage und Struktur des Gebiets ist eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten nicht zu erwarten.

12. FLÄCHEN UND KOSTEN

12.1 Flächen

Tabelle 2: Flächen des Geltungsbereichs

„Sonstiges Sondergebiet Gülleverwertungsanlage“ (SO GVA)	
	3,60 ha

12.2 Kosten

Der Stadt Burg Stargard entstehen durch die 6. Flächennutzungsplan-Änderung keine Kosten. Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen. Regelungen hierzu sind vor Satzungsbeschluss in einem Städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren.

Teilflächennutzungsplan

der Stadt Burg Stargard mit den Ortsteilen
Quastenberg, Lindenhof, Sabel, Bargens-
dorf und Kreuzbruchhof

6. Änderung

„Sonstiges Sondergebiet Gülleverwer-
tungsanlage“ (SO GVA)

Teil II Umweltbericht- Vorentwurf

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Marika Jähn
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10
e-mail: kuhnhart@gmx.net

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 21.04.2023

Inhaltsverzeichnis Teil II

1. EINLEITUNG.....	4
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Planes	5
1.1.1. Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden	5
1.1.2. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	6
1.1.3. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes.....	7
2. BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN..	9
2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)	9
2.1.1. Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	9
2.1.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen.....	16
2.2.1. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	16
2.2.2. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	16
2.2.3. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	16
2.2.4. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe.....	17
2.2.5. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben.....	17
2.2.6. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel	17
2.2.7. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe.....	17
2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	17
2.3.1. Vermeidungsmaßnahmen	18
2.3.2. Kompensationsmaßnahmen.....	18
2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	18
2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	24

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	24
3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	24
3.3. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j.....	25
3.4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
3.5. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage Plangebiet (© GeoBasis-DE/MV 2022).....	4
Abb. 2: Konfliktplan (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022).....	5
Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2022).....	9
Abb. 4: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022).....	11
Abb. 5: Rastgebiete der Umgebung (Grundlage © Geobasis-DE/M-V 2022).....	12
Abb. 6: Gewässer (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022)	12
Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© GeoBasis-DE/MV 2022)	14
Abb. 8: Landschaftsbildpotenzial (© GeoBasis-DE/MV 2022).....	15
Abb. 9: Gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 200 m (© GeoBasis-DE/MV 2022).....	21

Tabellenverzeichnis

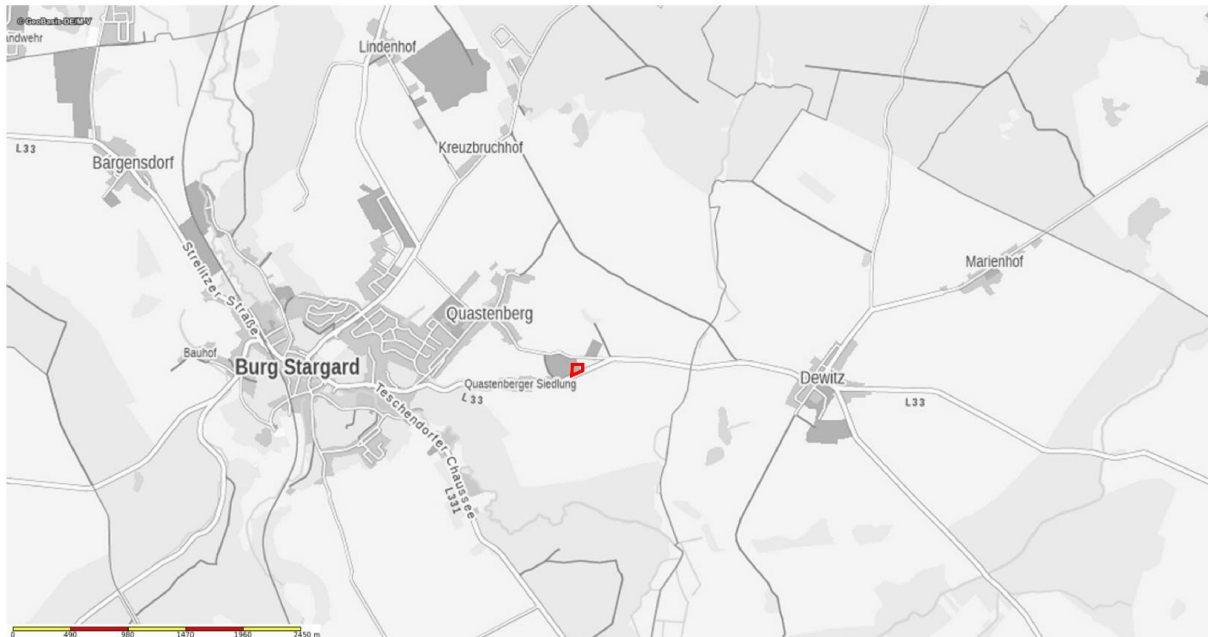
Tabelle 1: Geplante Nutzungen	5
Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume	6
Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet	10
Tabelle 4: Flächen ohne Eingriff	19
Tabelle 5: Unmittelbare Beeinträchtigungen	19
Tabelle 6: Mittelbare Wirkungen	20
Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung	21
Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4.....	23
Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen	23

1. EINLEITUNG

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

Abb. 1: Lage Plangebiet (© GeoBasis-DE/MV 2022)



1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

Mit der vorliegenden Unterlage werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB von den Umweltbelangen unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Planes

1.1.1. Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Das ca. 3,6 ha große Plangebiet erstreckt sich nördlich der L33 Richtung Cölpin und südlich der Verbindungsstraße Quastenberg, innerhalb einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche. Das Plangebiet soll der Nutzung als Sondergebiet „Gülleverwertungsanlage“ gewidmet werden. Es ist geplant, die im Milchviehbetrieb anfallende Gülle zu Gas umzuwandeln. Für den Wasserstoff aus der Gewinnung durch einen Elektrolyseur und der HyGas Anlage wird eine Trailer-Abfüllstation errichtet. Daneben sollen Anlagen zur Fahrzeugbetankung errichtet werden. Im Geltungsbereich ist zusätzlich, optional, eine Anlage zur Gasaufbereitung und zur Netzeinspeisung vorgesehen. Zur Verdoppelung der Wasserstoffproduktion auf eine ebenfalls optionale Anlagenleistung von dann 10 MW werden Flächen als Reserveflächen festgelegt. Die GRZ wurde mit 0,75 festgesetzt. Somit ist eine 80%ige Versiegelung der derzeit zu ca. 40% versiegelten bzw. teilversiegelten Fläche zulässig. Die maximale Höhe der Anlagen beträgt ca. 20 m über Gelände. Die Flächen sollen von der Ortsstraße Quastenberg aus erschlossen werden. Zur Einbindung in Landschaftsbild werden Eingrünungsmaßnahmen im Randbereich des Geltungsbereichs festgelegt.

Abb. 2: Konfliktplan (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022)

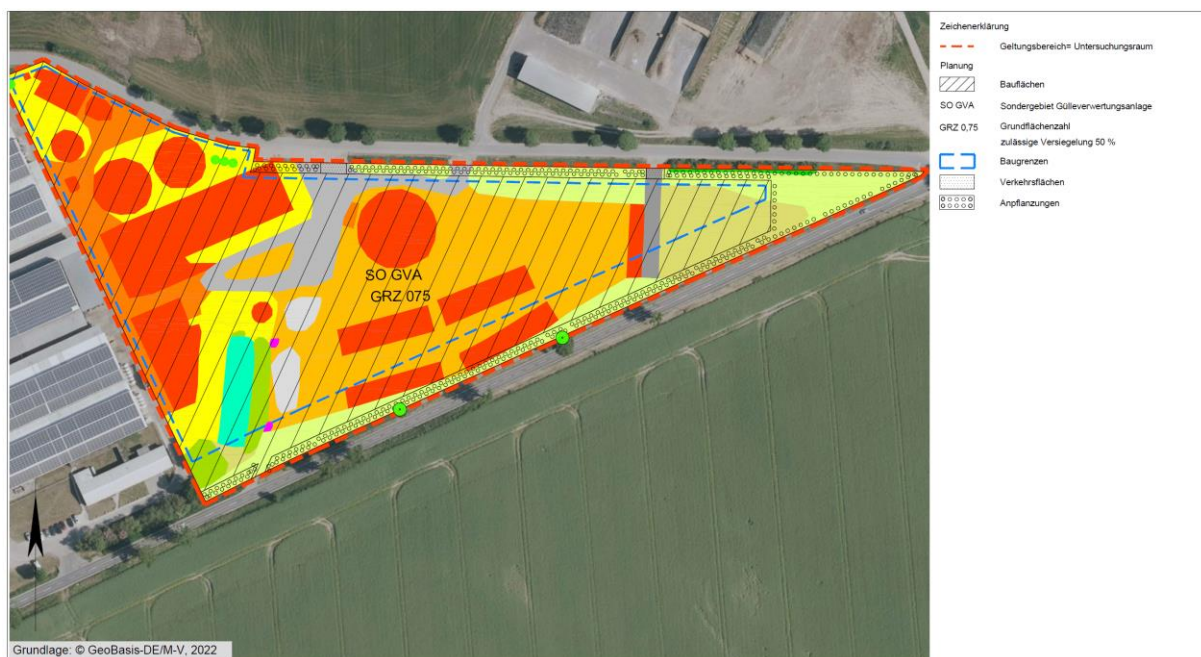


Tabelle 1: Geplante Nutzungen

Geplante Nutzung	Fläche in m²	Fläche in m²	Anteil an der Gesamtfläche in %
a) Sondergebiet GVA GRZ 0,75	31.978,00		89,02
davon			0,00
überbaut 80%		25.582,40	0,00
unverbaut 20%		6.395,60	0,00
			0,00
b) Verkehrsflächen	93,00		0,26
c) Anpflanzungen	3.850,00		10,72
gesamt	35.921,00		100,00

1.1.2. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 zusätzliche Flächenversiegelungen,
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 Geräuschemissionen durch An- und Abtransporte und Betankung
- 2 Immissionen in die Luft durch die Gaserzeugung- und Aufbereitung

1.1.3. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Es werden die in Tabelle 2 aufgeführten Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade der Untersuchungen vorgeschlagen.

Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

Mensch	Land-schaftsbild	Wasser	Boden	Klima/Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sach-güter
UG = GB + nächstgelegene Bebauung und Nutzungen	UG= GB und Radius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Unterlagen,	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	AFB auf Grundlage von Potenzialanalysen folgender Artengruppen: Brutvögel (1 Begehung), Reptilien/ Amphibien (1 Begehung)	Biotop-typenerfassung	Nutzung vorh. Unterlagen

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert und im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert. Laut § 12 Abs.1 Nr. 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes insbesondere „12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken“. Der Verursacher ist nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Soweit Ersatzmaßnahmen nachweisbar rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind oder die verursachten Beeinträchtigungen nachweisbar nicht beheben, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die obenstehenden gesetzlichen Festlegungen bilden die Grundlage der unter Punkt 2.3 aufgeführten Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird im weiteren Verfahren im Zuge der Entwurfsbearbeitung erstellt.

Weitere Grundlagen sind die §§ 18 und 19 des NatSchAG M-V bezüglich der Beachtung der geschützten Einzelbäume und Baumreihen.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegen für das Plangebiet keine besonderen Funktionsausprägungen, Erfordernisse oder Maßnahmen vor.

Laut Landesraumentwicklungsprogramm M-V liegen folgende Angaben für das Plangebiet vor:

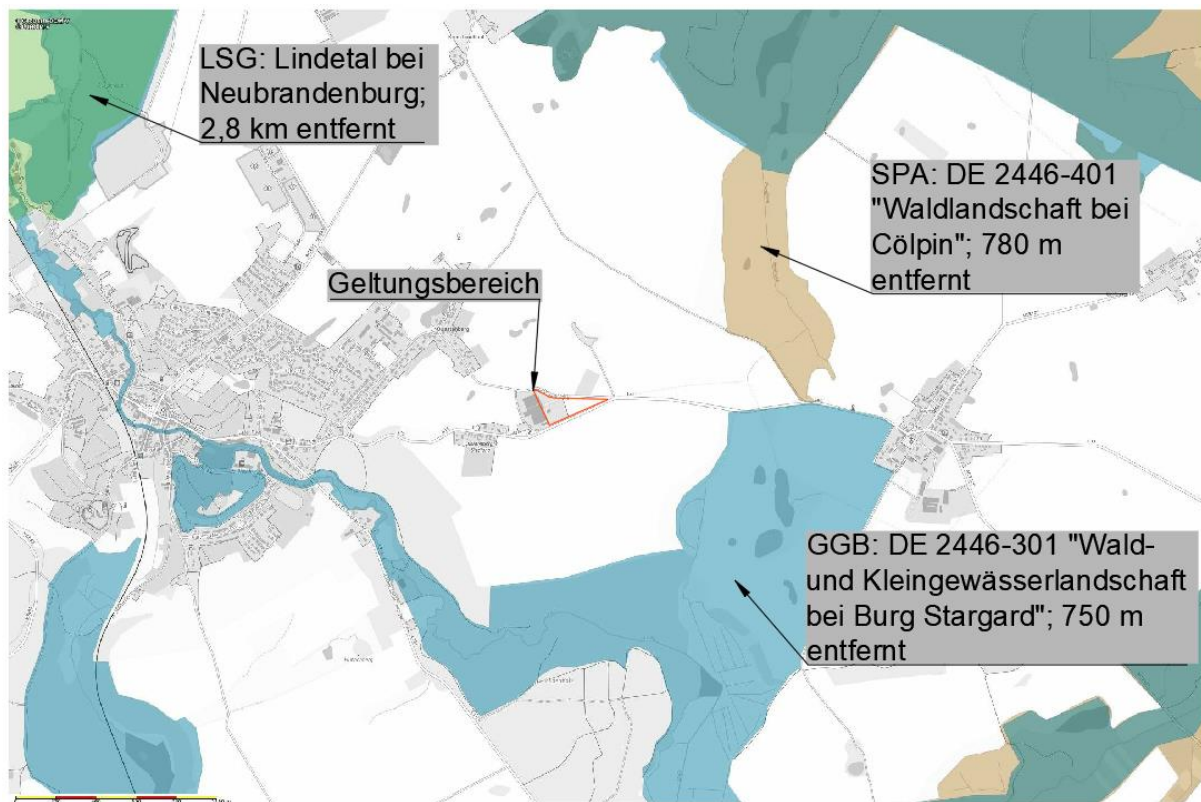
- Lage innerhalb des Stadt-Umland-Raumes Neubrandenburg
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Tourismus

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),

- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790).

Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2022)



- ➔ Das Plangebiet beinhaltet gesetzlich geschützten Alleebäume nach §§18/ 19 NatSchAG M-V
- ➔ Das Vorhaben liegt 780 m südwestlich des SPA DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“
- ➔ Das Vorhaben befindet sich 750 m nordwestlich des GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“
- ➔ Das Vorhaben liegt 2,8 km südöstlich des Landschaftsschutzgebietes „Lindetal bei Neubrandenburg“
- ➔ Das Plangebiet beinhaltet gesetzlich geschützten Biotope nach §20 NatSchAG MV gemäß Biotoptypenkartierung des Landesamtes für Umwelt und Natur (LUNG M-V)

2. BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)

2.1.1. Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch

Das Plangebiet erstreckt sich nördlich der L33 Richtung Cölpin und südlich der Verbindungsstraße Quastenberg. Das Gebiet liegt 1,6 km westlich von Dewitz und 2,3 km östlich des Ortszentrums von Burg Stargard. Es handelt sich um ein landwirtschaftliches Betriebsgelände mit einer Biogasanlage, einer Gärrestlagune und mehreren Strohlagern. In unmittelbarer Nähe befinden sich Stallanlagen, Kälberboxen, Fahrsilos sowie weitere landwirtschaftliche Anlagen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich circa 350 m südwestlich.

Das Plangebiet ist durch die Immissionen aus o.g. Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen. Das Plangebiet hat aufgrund der Vorbelastungen und der einwirkenden Nutzungen keinen Erholungswert.

Flora

Das Plangebiet wird überwiegend von sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsanlagen (ODS) und einer nicht oder teilversiegelten Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU) bestimmt. Im Westen des Untersuchungsgebietes erstreckt sich zwischen den Anlagen eine versiegelte Freifläche (OVP) sowie artenarme Zierrasen (PER). Im Südwesten liegt ein Standgewässer mit einem vegetationsfreien Bereich nährstoffüberlasteter Stillgewässer (SPV), einem Siedlungsgehölz heimischer Arten (PWX) und einer ruderalen Staudenflur (RHU). Östlich der Gehölze konnten zwei Sand- bzw. Schuttablagerungen (OSM) sowie zwei Lesesteinhaufen (XGL) festgestellt werden. Im zentralen Bereich der Fläche steht eine Gärrestbehälter sowie mehrere Strohlager. Das Gelände wird von Norden her durch einen unversiegelten Wirtschaftsweg (OVU) und einen versiegelten Wirtschaftsweg (OVW) erschlossen. Im Norden und Süden erstreckt sich Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM). Im Osten konnte ebenfalls eine ruderal Staudenflur festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet wird im Nordosten von einer Strauchhecke abgegrenzt (PHZ).

Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
ODS	sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage	8.865,00	24,68
OVW	versiegelter Wirtschaftsweg	399,00	1,11
OVU	nicht oder teilversiegelter Wirtschaftsweg	2.147,00	5,98
OVP	versiegelte Freifläche	2.280,00	6,35
PEU	nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	8.783,00	24,45
XGL	Lesesteinhaufen	32,00	0,09
OSM	kleiner Müll- und Schuttplatz	537,00	1,49
PER	artenarmer Zierrasen	4.153,00	11,56
SPV	vegetationsfreier Bereich nährstoffüberlasteter Stillgewässer	671,00	1,87
RHU	ruderal Staudenflur trockener und mineralischer Standorte	2.196,00	6,11
PWX	Siedlungsgehölz heimischer Arten	740,00	2,06
PHZ	Siedlungshecke heimischer Arten	112,00	0,31
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	5.006,00	13,94
	gesamt	35.921,00	100,00

Abb. 4: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022)



Fauna

Das Plangebiet unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung durch häufiges Befahren und der Ablagerung von Stroh, Gülle und Schutt. Das Gelände weist, abgesehen von einer Hecke im Nordosten und einem Gehölzsaum, keine geeigneten Strukturen für Vorkommen streng geschützter bzw. gefährdeter Arten auf. Über den Norden des Plangebietes verläuft eine Freileitung. Die Stallgebäude außerhalb des Plangebietes könnten Quartiere und Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vögel, insbesondere für Schwalben, bieten.

Das Plangebiet ist beidseitig von Straßen eingeschlossen und unterliegt einer hohen Nutzungsintensität. Aufgrund des bindigen Bodens ist ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht zu erwarten. Das Plangebiet beinhaltet ein Standgewässer, welches aufgrund von Nährstoffeintrag aus der angrenzenden Viehhaltung stark eutrophiert ist. Die Uferhänge sind steil, das Gelände ist hier zum Teil eingezäunt. Das Gewässer weist demnach keine Funktion als Laichhabitat auf. Im Umfeld des Vorhabens liegen mehrere Kleingewässer. Diese sind mit dem Plangebiet nicht über Biotope verbunden. Ein Vorkommen von Amphibien während der Wanderung ist demnach eher auszuschließen.

Südlich des Geltungsbereiches verläuft ein ausgetrockneter Graben. Für streng geschützte Käfer, Falter- und Libellenarten stehen weder geeignete Futterpflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerzen, absterbende Bäume) noch geeignete Fortpflanzungsstätten zur Verfügung.

Dem entsprechenden Messtischblattquadranten 2546-1 sind gemäß Daten des LUNG folgende Daten zu entnehmen:

- Fischotteraktivitäten (Datengrundlage 2005)
- Amphibienbeobachtungen (Grünfrosch, Kammmolch, Rotbauchunke, Teichmolch) (Datengrundlage 1990-2017)
- 5 Brutplätze des Kranichs (Datengrundlage 2008-2016)
- 1 Horst Schreiadler (Datengrundlage 2016)
- 1 Horst Seeadler (Datengrundlage 2016)
- 3 Horste Weißstorch (Datengrundlage 2014)

Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in keiner Zone des Vogelzuges über dem Land M-V.

Abb. 5: Rastgebiete der Umgebung (Grundlage © Geobasis-DE/M-V 2022)

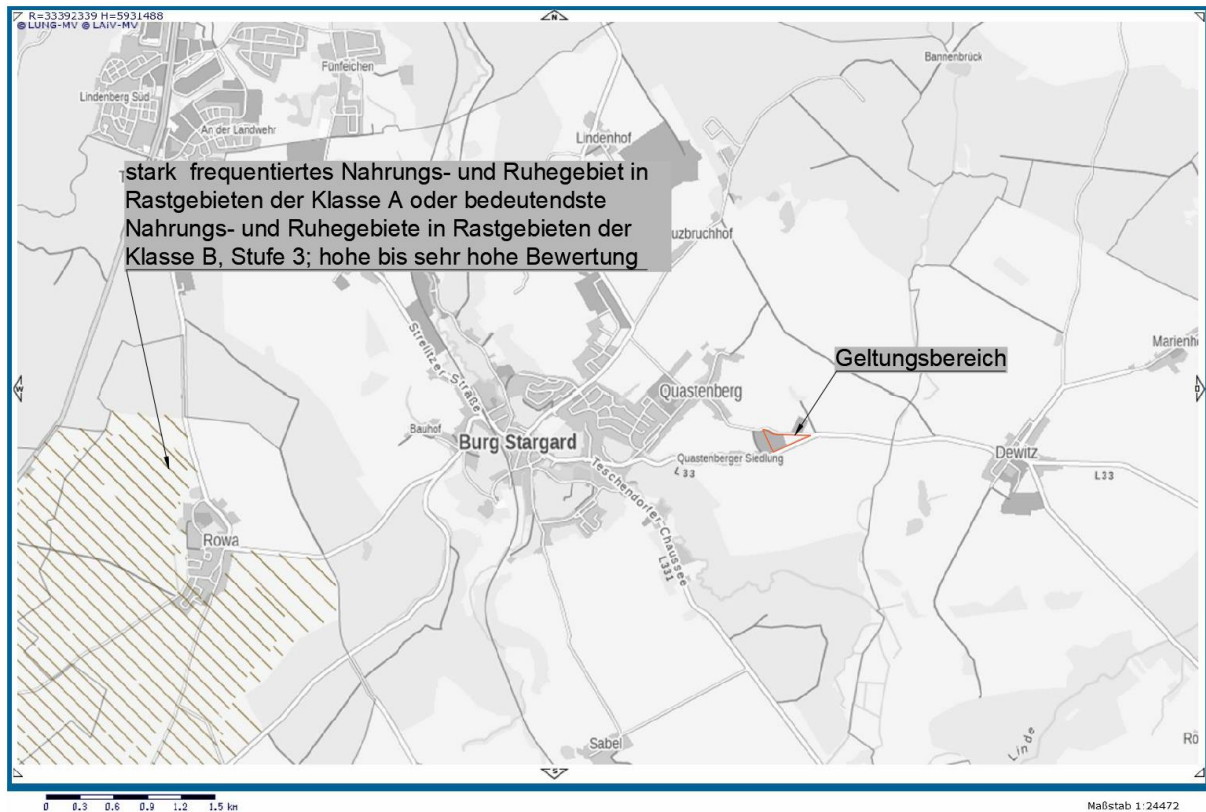
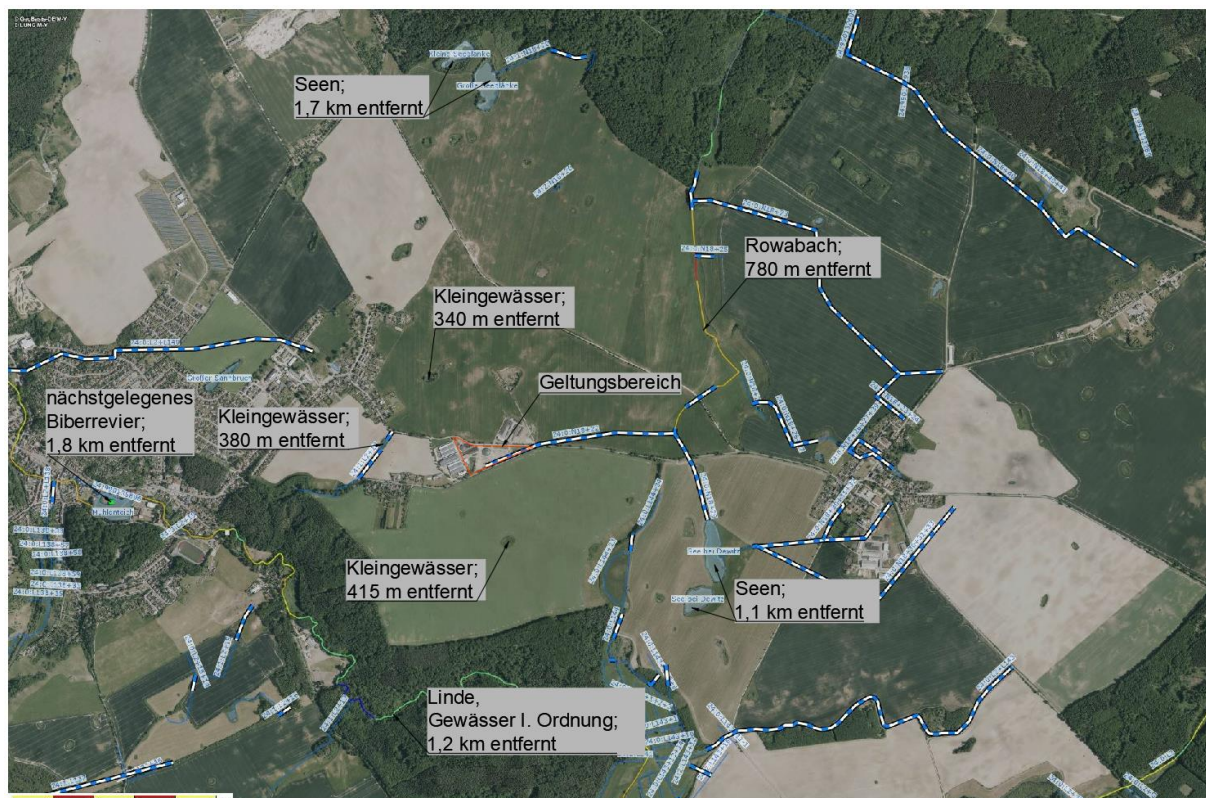


Abb. 6: Gewässer (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022)



Boden

Im Plangebiet tritt die Bodengesellschaft Tieflehm- Fahlerde/Parabraunerde mit geringem Wassereinfluss auf. Der Boden weist eine >10 m mächtige bindige Deckschicht auf. Die potenzielle Nitratauswaschungsgefährdung ist gering. Es besteht keine Wasser- bzw. Winderosionsgefährdung. Aufgrund der Nutzung der bestehenden Biogasanlage sowie der Rinderhaltung ist der Boden stark verdichtet und vorbelastet. Die Bodenschutzwürdigkeit wird gemäß LINFOS als gering eingestuft.

Wasser

Grundwasser

Das Grundwasser steht im Plangebiet >10 m unter der Flur an. Die Tiefenlage der Süß-/Salzwassergrenze beträgt -26 bis -50 NN. Es besteht ein potenziell nutzbares Dargebot des Grundwassers mit guter Gewinnbarkeit und Qualität. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt mit Berücksichtigung des Direktabflusses 50,4 mm/a. Das Grundwasser wird von weichseleiszeitlichem Geschiebemergel überdeckt. Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet beinhaltet ein nährstoffüberlastetes Oberflächengewässer. Im Süden des Vorhabens verläuft ein ausgetrockneter Grabenabschnitt. 340 m nördlich, 380 m westlich und 415 m südlich liegen Kleingewässer. 1,1 km südöstlich liegen zwei Seen bei Dewitz. 1,2 km südlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Linde als Gewässer I. Ordnung, vorwiegend im guten ökologischen Zustand. 780 m nordöstlich des Plangebietes verläuft der Rowabach in unbefriedigenden ökologischen Zustand. 1,7 km nördlich liegen die kleine und die große Seebänke.

Klima/ Luft

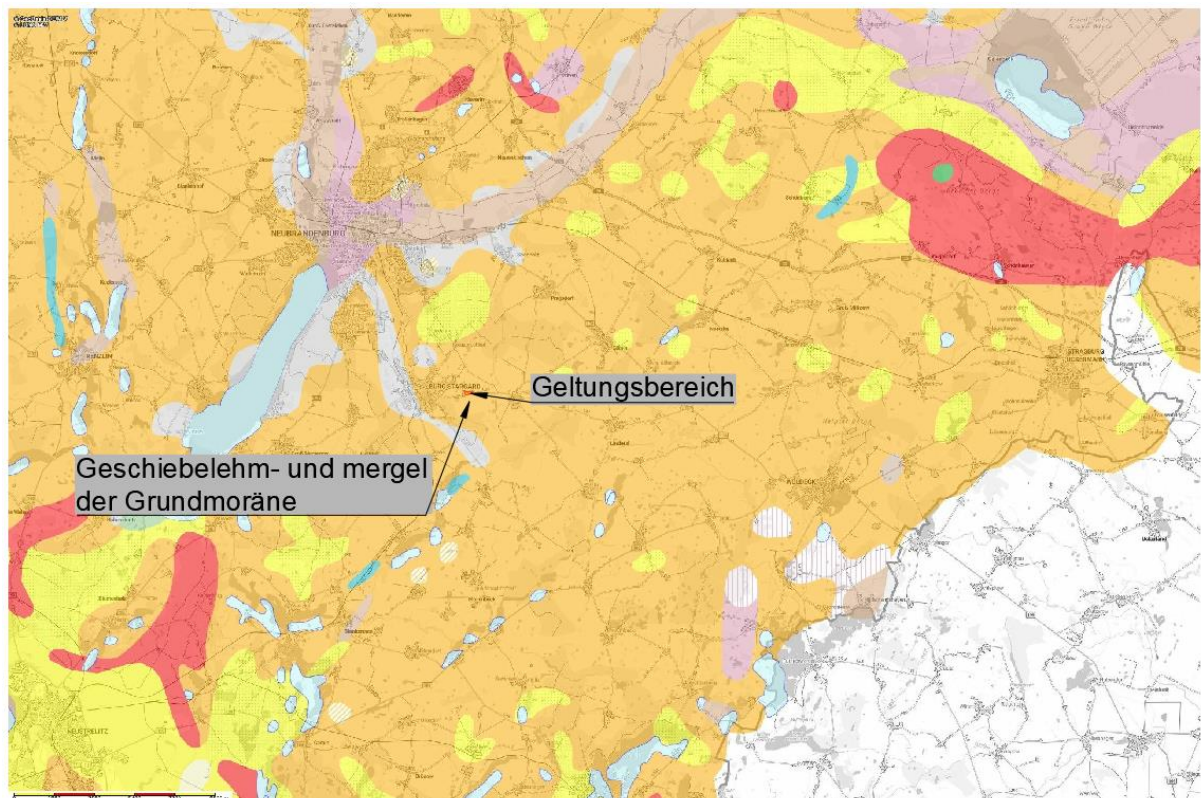
Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die agrarische Nutzung geprägt. Im Plangebiet sind nur sehr wenige Gehölze vorhanden. Die Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen spielen daher eine untergeordnete Rolle. Die Luftreinheit ist aufgrund der angrenzenden Straßen und des Betriebes der Biogasanlage unter Einfluss der Gülle aus den Stallanlagen stark eingeschränkt.

Landschaftsbild/ Kulturgüter

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Landschaftseinheit „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“, zur Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und zur Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“.

Das Untersuchungsgebiet wurde in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit vor 18.000-15.000 Jahren als Grundmoräne geologisch geformt. Südlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Pommersche Hauptendmoräne.

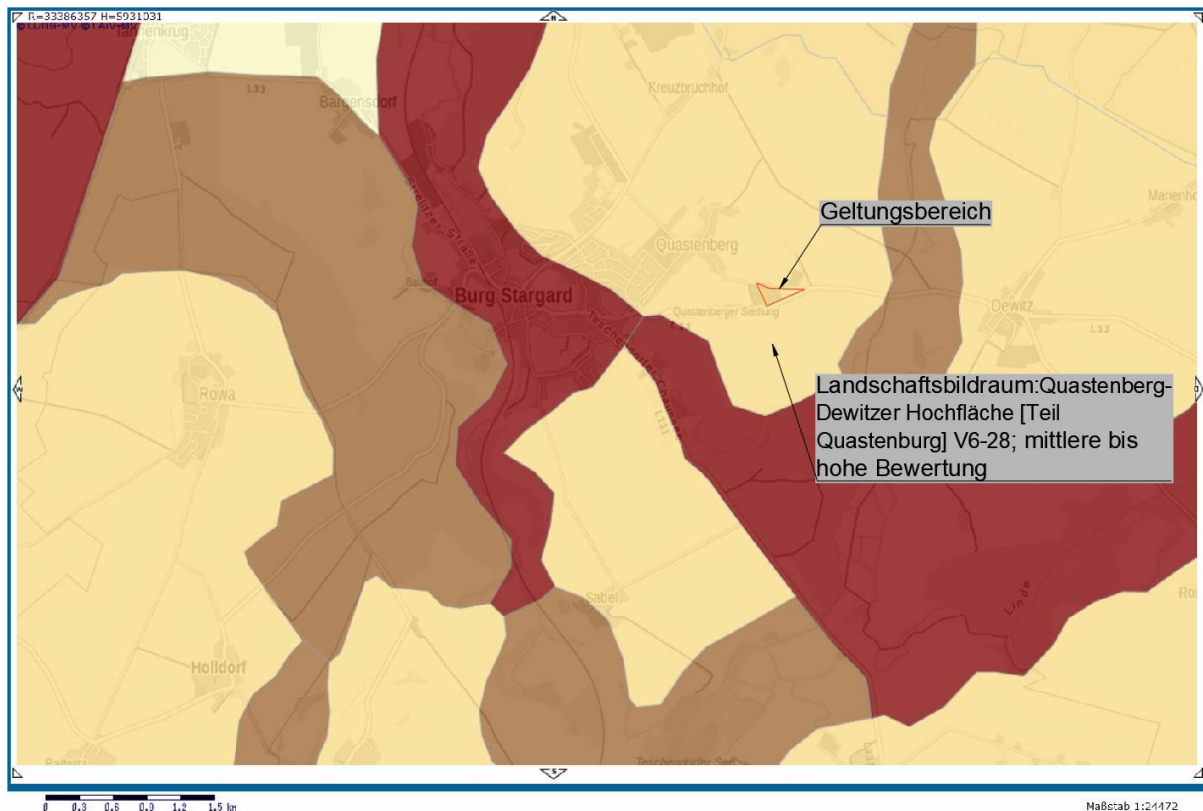
Abb. 7: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© GeoBasis-DE/MV 2022)



Im Umweltkartenportal von Mecklenburg-Vorpommern unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale“ wird das Untersuchungsgebiet dem Landschaftsbildraum „Quastenberg- Dewitzer Hochfläche [Teil Quastenberg] V6-28“, welchem eine mittlere bis hohe Bewertung zu kommt, zugeordnet. Diese Bewertung wird mit den für die Gegend typischen weiten unverstellten Räumen und deren Rahmung durch Landschaftsstrukturen begründet.

Die umgebende Landschaft ist hoch gelegen, flach gewellt und schwach strukturiert. Doch trotz der wenigen Landmarken und der ausgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich reizvolle Ausblicke und Sichtachsen. Das Plangebiet selbst ist weitestgehend eben und durch landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die umliegenden Straßen vorbelastet. Die straßenbegleitenden Bäume und die Hecke im Nordosten des Plangebietes stellen die einzigen landschaftsbildenden Strukturelemente dar. Das Vorhaben liegt in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine historischen Kulturgüter oder Bodendenkmäler im Untersuchungsraum vorhanden.

Abb. 8: Landschaftsbildpotenzial (© GeoBasis-DE/MV 2022)



Natura – Gebiete

750 m südöstlich des Plangebietes liegt das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“. Folgende Zielarten werden in der Natura 2000 Landesverordnung von Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt: Bachneunauge, Kammmolch, Rotbauchunke, Biber, Fischotter, großes Mausohr, Mopsfledermaus, großer Feuerfalter, Eremit.

780 m nordöstlich des Vorhabens erstreckt sich das europäische Vogelschutzgebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“. Folgende Zielarten werden in der Natura 2000 Landesverordnung von Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt: Eisvogel, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergschnäpper.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung und die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd.

2.1.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Gelände weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Fläche mit häufigem Befahren und Bodenbelastung durch Mist und Schuttablagerung bestehen.

2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

2.2.1. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche

Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes wird durch zusätzliche Funktionen ergänzt. Es besteht keine Notwendigkeit von neuen Verkehrswegen, da das Gelände bereits von einem Wirtschaftsweg erschlossen wird.

Flora

Die Strauchhecke bleibt erhalten. Es ist davon auszugehen, dass Teile des Grünlandes und der ruderalen Staudenflur entfernt werden. Es erfolgen Neupflanzungen.

Fauna

Die Gehölze im Plangebiet bleiben als erhalten. Neue Gehölze werden gepflanzt und somit neuer Lebensraum für Gehölzbrüter geschaffen. Aufgrund der Beseitigung der ruderalen Staudenflur werden Strukturen beseitigt, die jedoch aufgrund des hohen Maßes an bestehender Beunruhigung nicht als Habitat dienen. Bezüglich der faunistischen Funktion erfolgt daher kein Eingriff.

Boden/Wasser

Die vorgesehenen Versiegelungen auf stark verdichteten durch Fremdstoffeintrag vorbelastetem Boden verursachen unumkehrbare Beeinträchtigungen der Bodenfunktion. Dieser Eingriff wird multifunktional ausgeglichen. Das Grundwasser wird vor Ort zurückgehalten und versickert. Die Grundwasserneubildungsfunktion wird nicht beeinträchtigt.

Biologische Vielfalt

Es wird zu keiner Abnahme der biologischen Vielfalt kommen, da die wichtigsten Habitatstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben.

2.2.2. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die vorgesehene Errichtung der Gülleverwertungsanlage verursacht Lärm- und Geruchsmissionen, die zusammen mit den bestehenden Vorbelastungen die gesetzlich vorgeschriebenen Orientierungswerte nicht überschreiten dürfen.

2.2.3. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch den Bau und den Betrieb der Biogasanlage zu erwarten.

2.2.4. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geplante Gülleverwertungsanlage verursacht störende Immissionen, die sich jedoch im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen bewegen müssen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes wird beibehalten. Die geplanten Gebäudekubaturen werden der Umgebung weitestgehend angepasst. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da der Standort bereits dem Betrieb landwirtschaftlicher Anlagen unterliegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinträchtigt die Planung keine Kulturgüter. Die menschliche Gesundheit wird nicht durch Veränderung von Gewohnheiten gefährdet. Bezüglich Vermeidung des Einsatzes gesundheitsgefährdender Stoffe wird auf Punkt 2.2.7 verwiesen.

2.2.5. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Die geplante Bebauung steht im Zusammenhang mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen des Betriebsgeländes. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen dürfen, einschließlich der Vorbelastung, die gesetzlich vorgeschriebenen Orientierungswerte nicht überschreiten. Es kommt voraussichtlich nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf weiter entfernt liegende Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

2.2.6. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Da die Fläche keine besondere Bedeutung für das Klima besitzt, stellt die Planung einen geringen Eingriff in dieses Schutzgut dar. Es werden keine Gehölze beseitigt, sodass keine Auswirkungen auf die Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbundungsfunktion zu erwarten sind. Die zur Umsetzung der Planung verwendeten Materialien werden unter Einsatz von Energie gefertigt. Werden fossile Energieträger verwendet, führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO₂ und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas.

2.2.7. Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung des Bauvorhabens zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Bereich von Gülleverwertungsanlage üblicher Methoden, ist das geplante Vorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit der geplanten Funktion.

2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Planung kann es zu baubedingten Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna sowie zu Neuversiegelungen kommen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

2.3.1. Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar durchzuführen.

2.3.2. Kompensationsmaßnahmen

- M1 Gemäß Anpflanzfestsetzungen in der Planzeichnung sind Pflanzungen aus Sträuchern und Heistern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Stieleiche, Vogelkirsche, Hainbuche, Feldahorn; Wildbirne, Wildapfel, Eberesche sowie Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel, Hundsrose, Kornelkirsche.
- M2 Der restliche Kompensationsbedarf ist durch Maßnahmen multifunktional zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 26.565 entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden.

2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

A Ausgangsdaten

A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist etwa 3,6 ha groß und unter Punkt 1.1.1 und 2.2.1 des Umweltberichtes beschrieben.

A 2 Abgrenzung von Wirkzonen

Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotope
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

A 3 Lagefaktor

Das Plangebiet grenzt an Bebauung, insbesondere vorhandene landwirtschaftliche Anlagen und wird von zwei Straßen nach Norden und Süden hin abgegrenzt. Somit beträgt die Entfernung bis zur nächsten Störquelle weniger als 100 Meter. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe:	laut Anlage 3 HzE
Biotopwert des betroffenen Biotoptyps:	laut Pkt. 2.1 HzE

B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B 1.1. Flächen ohne Eingriff

Hierbei handelt es sich um Planungsflächen, die keine Verringerung des ökologischen Wertes der Bestandsflächen verursachen.

Tabelle 4: Flächen ohne Eingriff

Biotoptyp	Planung	Fläche
ODS	ohne ökologischen Wert	8.865,00
OVW	ohne ökologischen Wert	399,00
OVP	ohne ökologischen Wert	2.280,00
OSM	ohne ökologischen Wert	537,00
OVU	Anpflanzfestsetzungen	110,00
PER	Anpflanzfestsetzungen	50,00
RHU	Anpflanzfestsetzungen	300,00
PHZ	Anpflanzfestsetzungen	112,00
GIM	Anpflanzfestsetzungen	3.218,00
		15.871,00

B 1.2. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen die Beeinträchtigungen der gesamten Vorhabenfläche abzüglich der nicht vom Eingriff betroffenen Flächen aus Tabelle 3 zum Ansatz. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 für eine Entfernung von unter 100 m zu vorhandenen Beeinträchtigungen multipliziert.

Tabelle 5: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotoptwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotoptbeseitigung bzw. Biotoptveränderung [m² EFÄ]
OVU	Gülleverwertungsanlage	2.037,00	0	0,5	0,75	763,88
PEU	Gülleverwertungsanlage	8.783,00	1	1,5	0,75	9.880,88
XGL	Gülleverwertungsanlage	32,00	3	6	0,75	144,00
PER	Gülleverwertungsanlage	4.103,00	0	1	0,75	3077,25
SPV	Gülleverwertungsanlage	671,00	1	1,5	0,75	754,875
RHU	Gülleverwertungsanlage	1.896,00	2	3	0,75	4266
PWX	Gülleverwertungsanlage	740,00	1	1,5	0,75	832,5
GIM	Gülleverwertungsanlage	1.788,00	1	1,5	0,75	2011,5
		20.050,00				21.730,88

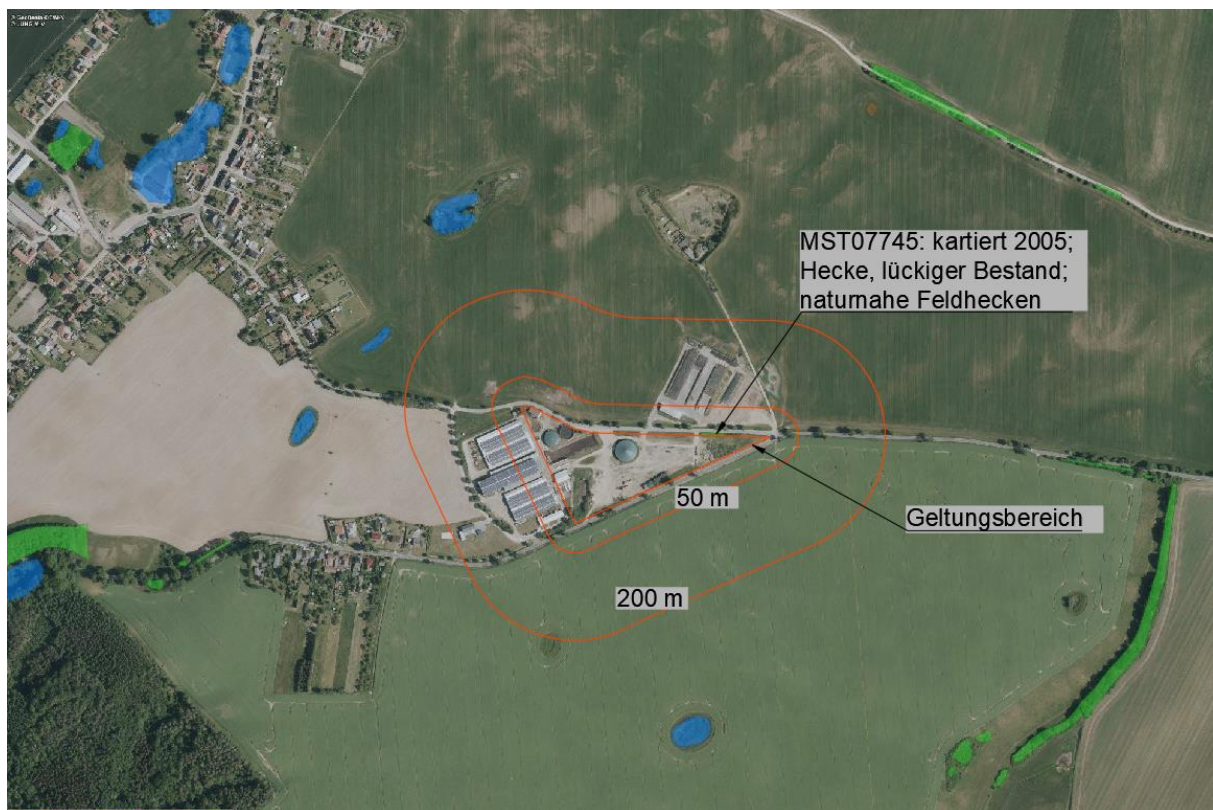
B 1.3. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Das Plangebiet beinhaltet einen gesetzlich geschützten Biotop. Im weiteren Umkreis bis 200 m um den Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Biotope. In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 heißt es: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“

Tabelle 6: Mittelbare Wirkungen

Biotop	Fläche [m²] desbeeinträchtigten Biotoptyps	x	Biotoptwert des beeinträchtigten Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	x	Wirkfaktor	=	Flächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigungen [m² EFÄ]
PHZ	228,00		6,00		0,5		684,00

Abb. 9: Gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 200 m (© GeoBasis-DE/MV 2022)



B 1.4. Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Vollversiegelungen zum Ansatz. Die Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]
OVU	GVA Überbaubare Flächen	1.588,80	0,5	794,40
PEU	GVA Überbaubare Flächen	7.026,40	0,5	3.513,20
XGL	GVA Überbaubare Flächen	25,60	0,5	12,80
PER	GVA Überbaubare Flächen	3.282,40	0,5	1.641,20

SPV	GVA Überbaubare Flächen	536,80	0,5	268,40
RHU	GVA Überbaubare Flächen	1.516,80	0,5	758,40
PWX	GVA Überbaubare Flächen	592,00	0,5	296,00
GIM	GVA Überbaubare Flächen	1.430,40	0,5	715,20
		15.999,20		7.999,60

B 2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

B 2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten

Aufgrund der vorhandenen Störungen auf der Vorhabenfläche sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Tierarten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten zu erwarten. Es besteht derzeit kein additives Kompensationserfordernis.

B 2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Das Vorhaben berührt nach derzeitigem Kenntnisstand keine, laut Roter Liste Deutschlands und MV, gefährdete Populationen von Tierarten. Es besteht derzeit kein additives Kompensationserfordernis.

B 3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B 3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächen- äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt.HzE)	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt.HzE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
21.730,88		684,00		7.999,60		30.414,48

C Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 2.3 aufgeführt.

C 1 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächen- äquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m² KFÄ]
Pflanzungen auf dem Grundstück	3.850,00	1,0		0		1,0	1,0	3.850,00
Ökopunkte oder Realmaßnahmen außerhalb des Plangebietes								26.564,48
								30.414,48

Es sind 30.415 Kompensationsflächenäquivalente abzudecken. 3850 KFÄ werden durch Neupflanzungen erzeugt. Der restliche anfallende Kompensationsbedarf von 26.565 KFÄ kann durch den Kauf von Ökopunkten oder durch reale Maßnahmen auf Acker in der freien Landschaft in der Landschaftszone "Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte" gedeckt werden.

Möglich wären z.B. folgende Maßnahmen auf Acker in der freien Landschaft, d.h. mindestens 200 m von Störquellen entfernt:

Feldgehölz 10.650,00 m²

Streuobstwiese	8.880,00 m ²
Extensivacker	8.880,00 m ²
Entwicklung von Extensivgrünland	6.650,00 m ²

D Bemerkungen/Erläuterungen - Keine

Mit Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff ausgeglichen werden.

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus Informationsdefiziten zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Konfliktanalyse ergab, dass nach derzeitigem Wissensstand keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch eine geeignete Fachkraft im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Die Maßnahmen sind im 1. Jahr und im 3. Jahr nach Fertigstellung durch geeignete Fachgutachter auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in Text und Bild dokumentieren und der zuständigen Behörde bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

3.3. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

3.4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

3.5. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V

Fotoanhang



Bild 01 Gewässer mit Siedlungsgehölz



Bild 02 Plangebiet vom Westen



Bild 03 Plangebiet vom Osten